

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus"

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus" hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelwitz in der Sitzung am 18.12.2013, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2014, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" in Trägerschaft der Gemeinde Bodelwitz.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bodelwitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung der Gebühren erfolgt über Bankeinzug.
Ausnahmsweise kann die Gebühr auch fristgerecht in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg (Kasse) oder auf das Konto der Gemeinde Bodelwitz bar eingezahlt werden.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils für den gesamten Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr 95,00 Euro.
Für ein Kind im Alter von 2 – 3 Jahren wird eine Gebühr von 110,00 Euro erhoben.
Für ein Kind unter 2 Jahren beträgt die Gebühr 180,00 Euro.
- (3) Für eine Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) wird ein Anteil von 70 % der monatlichen Gebühr erhoben.
- (4) Für jedes weitere gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie verringert sich die Gebühr um 20,00 Euro.

§ 8

Festlegung der Gebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Oppurg erlässt im Auftrag der Gemeinde Bodelwitz jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bodelwitz "Pfiffikus" vom 15.02.2013 außer Kraft.

Bodelwitz, den 24.02.2014

Staps
Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Staps
Bürgermeisterin